

Sitzung vom 14. April 1999

710. Anfrage (Zentrale Datenbanken der kantonalen Polizeiorgane)

Die Kantonsräte Thomas Dähler und Hartmuth Attenhofer, Zürich, haben am 25. Januar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss jüngsten Medienberichten planen die Schweizer Polizeikommandanten ein Computernetzwerk zur Erfassung aller von der Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeiten erfassten Personen. Dabei sollen offenbar nicht nur Beschuldigte, sondern auch Zeugen und Personen, welche Anzeige erstatten, registriert werden.

Kürzlich forderte eine Expertenkommission von Bund und Kantonen dringend den Aufbau einer Datenbank mit den DNA-Profilen bereits kriminell gewordener Personen, um weitere Verbrechen verhindern zu helfen, wie es heisst. Nachforschungen einer Fernsehanstalt ergaben zudem, dass in einem anderen Kanton DNA-Daten durch die Polizeiorgane bereits seit längerem systematisch gesammelt werden und die Polizeidirektion dieses Kantons darüber nicht umfassend informiert war. Die Absicht einer Fluggesellschaft, eine DNA-Datenbank des fliegenden Personals und der häufig fliegenden Fluggäste anzulegen, um diese im Falle eines Flugzeugunglücks schneller identifizieren zu können, wirkt einerseits reichlich makaber, zeugt aber andererseits von einer verbreiteten und beängstigenden Sorglosigkeit über die Risiken eines derartigen Vorhabens.

Im Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Unterstützt der Regierungsrat die Forderungen nach einer umfassenden interkantonalen Vernetzung der Ermittlungsorgane und den Aufbau einer Datenbank, in welcher jede Person erfasst wird, welche mit der Polizei in Kontakt kommt?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko, dass die umfassende Registrierung auch von Zeugen und von Personen, welche Anzeige erstatten, die Bereitschaft der Bevölkerung zur Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen mindern könnte?
3. Welche flankierenden Massnahmen werden vorgekehrt, um den Persönlichkeitsschutz trotz diesem Netzwerk im bisherigen Umfang zu gewährleisten?
4. In welchem Umfang und seit wann werden im Kanton Zürich bereits heute DNA-Profile systematisch gesammelt, und wie wird sichergestellt, dass die politischen Organe über den tatsächlichen Umfang solcher Sammlungen umfassend und korrekt ins Bild gesetzt werden?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Dähler und Hartmuth Attenhofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Polizei und die Untersuchungsbehörden verfügen in der Schweiz über keine flächendeckende Einheitsinformatik. Vernetzungen bieten lediglich die auf besondere Aufgabengebiete beschränkten Datenbanken des Bundes wie das Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndungssystem RIPOL, die für die Drogenkriminalitätsbekämpfung bestimmte Datei DOSIS und das zur Aufklärung des organisierten Verbrechens geschaffene System ISOK. Gerade weil die Systeme von Bund und Kantonen nicht kompatibel sind, leisten die Sachbearbeiter der Kantone doppelte Arbeit. Sie müssen die für die landesweite Bekämpfung der Kriminalität nötigen Informationen zuerst im eigenen, dann in das allen Kantonen zugängliche Bundessystem einspeisen oder dort abholen und den eigenen Arbeitsunterlagen zufügen. Aus Gründen einer effizienteren polizeilichen Aufgabenerfüllung und aus wirtschaftlichen Überlegungen ist eine gesamtschweizerische Informatiklösung wünschbar und könnte die kantonsübergreifende Zusammenarbeit der Polizei unbestrittenermassen erleichtern. Vor diesem Hintergrund haben sich die Polizeikommandanten der Kantone für eine Vereinheitlichung ausgesprochen. Im Kanton Zürich benützt die Kantonspolizei zusammen mit den Stadtpolizeien von Zürich und Winterthur das in Einführung begriffene Rapportierungs-, Auswerte- und Verwaltungssystem JOUFARA II. Dieses löst das noch für begrenzte Zeit zur Verfügung stehende Archivierungssystem APG ab. Ob ein dereinst notwendig werdender Ersatz des JOUFARA II-Systems durch eine gesamtschweizerische Lösung erfolgt, wird sich weisen.

Ob die Federführung für die Entwicklung eines Projekts zur landesweiten Vernetzung polizeilicher Daten beim Bund oder bei den Kantonen liegen müsste, ist offen. Jedenfalls aber hätte eine solche Vernetzung polizeilicher Daten unter strenger Wahrung der Datenschutzbestimmungen und auf der Basis einwandfreier Rechtsgrundlagen zu erfolgen. Dabei gälte es auch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Diente der interkantonale Zugriff der Fahndung und Ermittlung, würde sich der Datenaustausch mithin auch konsequent auf die für eine Täterüberführung bzw. eine Tataufklärung notwendigen Informationen beschränken müssen. Einer Einsicht in Personendaten über Anzeigeerstatter und Geschädigte z.B. bedürfte es für diese Aufgabenerfüllung grundsätzlich nicht. Erfüllte eine landesweite Erschliessung die Voraussetzungen eines konsequenten Daten- und Persönlichkeitsschutzes, bestünde kein Anlass, eine verminderte Anzeige- oder Kooperationsbereitschaft der Bevölkerung zu befürchten.

Mit der DNA-Problematik und den strengen Voraussetzungen für die Durchführung derartiger Untersuchungen hat sich die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 136/1998 einlässlich befasst. Darin wurde hervorgehoben, dass im Kanton Zürich das Institut für Rechtsmedizin (IRM) DNA-Untersuchungen vor allem im Rahmen von ausgewählten Strafverfahren durchführt. DNA-Profile im Zusammenhang mit offenen und ungelösten Kriminalfällen werden in einer Datenbank abgelegt, die das IRM gemäss § 15 des Datenschutzgesetzes (LS 236.1) dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich gemeldet hat. Die Untersuchungen werden seit 1988 (nicht wie versehentlich in der Antwort ausgeführt seit 1998) vorgenommen. In der Beantwortung wurde weiter darauf hingewiesen, dass für den Umgang mit DNA-Asservaten und -Profilen die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung sinnvoll und anlässlich der bevorstehenden grossen Revision der Strafprozessordnung zu berücksichtigen sei. Bekräftigt wird diese Meinung durch den inzwischen vorliegenden Schlussbericht der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzten Expertenkommission zur Frage der Errichtung einer gesamtschweizerischen DNA-Profil-Datenbank, der für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Datenbank eine formellgesetzliche Grundlage verlangt. In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 136/1998 wurde zudem auf die Überarbeitung der kantonalen Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen vom 22. Dezember 1960 hingewiesen, deren Abschluss nun bevorsteht. Abschliessend zu erwähnen bleibt der inzwischen ebenfalls aufliegende Vorentwurf eines Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen vom September 1998, der vorsieht, vorbehältlich gesetzlicher Bestimmungen von Bund oder Kantonen über eine DNA-Profil-Datenbank, den Bereich genetischer Untersuchungen zu Identifikationszwecken abschliessend zu regeln.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion, die Direktion der Justiz und des Innern und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi